



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/1-II/2/89

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 81 Ge. o. 88

Datum: 1. FEB. 1989

Verteilt 02. Feb 1989 *Pischler*

Ihre GZ/vom
H. Klausgruber

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

LUKAS

2267

Betrifft: Stellenplan - BM für Umwelt,
Jugend und Familie;
Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Finanzierung und Durchführung der
Altlastensanierung (Altlasten-
sanierungsgesetz - ALSAG)

Das Bundeskanzleramt - Sektion II erlaubt sich in der Anlage
die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finan-
zierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensa-
nierungsgesetz - ALSAG) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu
übermitteln.

Beilage (25-fach)

24. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Alles



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/1-II/2/89

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2267

GZ 08 3523/5-I/8/88
vom 30. November 1988

Betrifft: Stellenplan;
Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Finanzierung und Durchführung der
Altlastensanierung (Altlastensanierungs-
gesetz - ALSAG)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG) wird aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung und aus organisatorischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Die im Vorblatt zu diesem Gesetzesentwurf getroffene Resortfeststellung, daß die Vollziehung dieses Bundesgesetzes deshalb kostenneutral sein wird, weil sie durch die Ertragsnisse aus dem Altlastenbeitrag gedeckt werde, ist a priori in Zweifel zu ziehen, weil sie in Widerspruch zu § 14 des Entwurfes steht. § 14 des Entwurfes regelt nämlich die Finanzierung des für die Vollziehung vorwiegend zuständigen Altlastensanierungsverbandes. Hier steht zwar der Altlastenbeitrag als Finanzierungsquelle an erster Stelle, die im § 14 Ziffer 2. bis 4. genannten Mittelaufbringungen lassen den Schluß zu, daß diese die Haupteinnahmsquellen dieses Verbandes sein dürften.

- 2 -

Außerdem dürfte die Einschaltung der Finanzbehörden (§ 9 Abs. 3 des Entwurfes) und der Bezirksgerichte (§ 25 Abs. 6 des Entwurfes) in die Kostenüberlegungen keinen Eingang gefunden haben.

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen organisatorischen Bestimmungen über die für die Vollziehung tatsächlich zuständigen Organe (Altlastensanierungsfonds, Altlasten-kuratorium) lassen den Schluß zu, daß neben der bestehenden ministeriellen Organisation eigene kostenintensive Vollzugs-gremien geschaffen werden sollen, deren Aufgaben überdies nicht klar umrissen sind und deren verwaltungsorganisa-torische Stellung, wie noch später näher auszuführen sein wird, einer widersprechenden Regelung unterzogen wurden.

Außerdem werden zur Vollziehung zusätzlich Bereiche vorge-sehen, die der Kompetenz des BM für Umwelt, Jugend und Familie entzogen sind und für die auch keine Ressortverant-wortung für die zusätzlich zu erwartenden Personalressourcen gegeben ist.

2. Auch in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf selbst fehlen im Abschnitt I, Allgemeiner Teil, detaillierte Aus-sagen darüber, wie das Ressort zum im Vorblatt festgestell-ten Schluß der Kostenneutralität insgesamt kommt.
3. Zum Inhalt des Gesetzesentwurfes im Einzelnen ist zu bemer-ken:
 - 3.1. Im § 9 wird die Einhebung des Altlastenbeitrages geregelt. Die Abs. 3 und 4 regeln dabei die Zuständigkeit der administrativen Durchführung durch jene Finanzämter, die auch für die Einhebung der Umsatzsteuer des Beitrags-pflichtigen zuständig sind. Aus der vorliegenden Regelung

und auch aus den Erläuterungen ist nicht eindeutig ableitbar, nach welchem Verfahren die Finanzämter hiebei vorzugehen haben, nämlich nach der Bundesabgabenordnung oder nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz. Der bloße Hinweis im § 10, daß der Altlastenbeitrag eine ausschließliche Bundesabgabe ist, ist nach ho. Auffassung nicht ausreichend. Die klare Determination des Einhebungsv erfahrens aber hat wieder Auswirkungen auf die hier anfallenden Personalressourcen.

Außerdem fehlen nähere Angaben darüber, wer die für die Hereinbringung des Altlastenbeitrages anfallenden Kosten (Personal- und Sachaufwand) zu tragen hat und wie diese zusätzlichen Kosten aufgebracht werden sollen.

3.2. Die §§ 10 und 11 des Entwurfes lassen den Schluß zu, daß der Altlastenbeitrag eine direkte, wenn auch zweckgebundene, Einnahme des Bundes sein soll. Diese Einnahme wäre daher den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes zufolge im Bundeshaushalt zu veranschlagen und auch abzurechnen.

Zu dieser Regelung stehen aber die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 in Widerspruch, weil hier eine Selbstfinanzierung des Altlastensanierungsverbandes vorgesehen ist, die zudem durch die Bestimmungen des § 14 näher ausgeführt wird.

Diese Bestimmungen wiederum lassen den Schluß zu, daß die Finanzierung und Abrechnung (Buchhaltung, Bilanzierung) außerbudgetär erfolgen soll. Auch die Bestimmungen des § 17 weisen in diese Richtung.

- 4 -

3.3. Die unter TZ. 3.2. aufgezeigten Widersprüche sind aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung deswegen von Bedeutung, weil daraus Konsequenzen für den Stellenplan erwachsen, und zwar:

3.3.1. Folgt man den Intentionen der §§ 10 und 11, dann haben die dem Altlastensanierungsverband zukommenden Finanzmittel im Bundeshaushalt ihren Niederschlag zu finden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind daher über den Bundeshaushalt abzurechnen.

In Konsequenz hiezu wären daher alle für die Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes erforderlichen Personalressourcen im jährlichen Stellenplan abzudecken und auszuweisen.

3.3.2. Folgt man den Intentionen der §§ 12 Abs. 3 und 14, dann ergibt sich für den Altlastensanierungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit, die ihren Mittelbedarf selbst zu verwalten hat, daher auch als eigene Rechtspersönlichkeit vertragsfähig ist und in weiterer Folge daher auch selbst Dienstverträge abschließen kann.

Werden von einer solchen Rechtspersönlichkeit, die ein außerbudgetäres Sonderkapital verwaltet, die erforderlichen Personalressourcen solcherart selbst abgedeckt, dann ist auch im jährlichen Stellenplan keine Erfassung und Ausweisung erforderlich.

Die hier aufgezeigten Widersprüche bedürfen einer gesetzlich eindeutigen Klärung.

- 5 -

Aus den vorstehend dargelegten Gründen bestehen daher seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf Bedenken.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme u.e. übermittelt.

24. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

